



PFARREI
HL. JOHANNES XXIII.

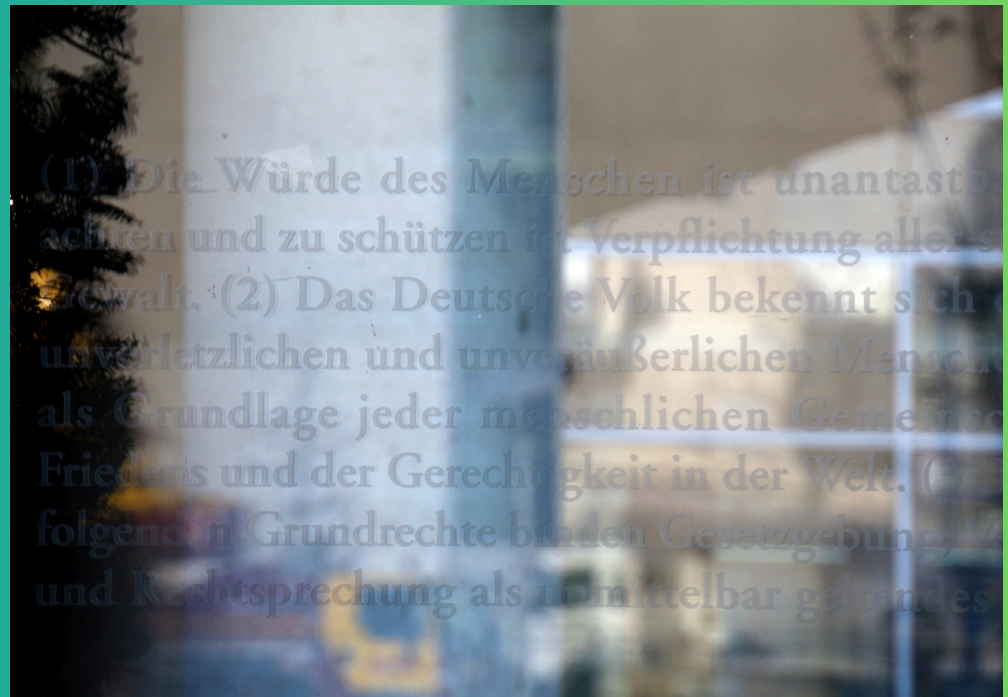


HL. JOHANNES XXIII.
Katholische Kirche Viernheim

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Kindern und Jugendlichen
sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

gemäß § 5 der Ordnung zur
Prävention gegen sexualisierte
Gewalt an Minderjährigen und schutz-
-oder hilfsbedürftigen Erwachsenen
für das Bistum Mainz



Pfarrei Hl. Johannes XXIII.
Mannheimerstr. 18 68519 Viernheim
Tel. 06204-78920 0

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

01	05
Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)	
1.1. Formen von sexualisierter Gewalt	
1.2. Strategien von Tätern und Täterinnen	
1.3. Ziele des ISK	
1.3.1. Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz	
1.3.2. Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen	
1.3.3. Handlungssicherheit im professionellen Umgang	
02	08
Schutz- und Risiko-Analyse	
03	09
Aufgaben der Präventionskräfte	
04	10
Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)	
§ 7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis	
§ 8 PräVO – Selbstauskunftserklärung	
05	13
Aus- und Weiterbildung (§ 9 PräVO)	
06	14
Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)	
Pfarrrei hl. Johannes XXIII. Viernheim Institutionelles Schutzkonzept	01

07	16
Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 Prävo)	
08	18
Qualitätsmanagement (§ 13 Prävo)	
09	18
Präventionsschulungen (§ 14 Prävo)	
10	21
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 Prävo)	
11	22
Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote	
12	23
Inkrafttreten	
Begriffbestimmungen	24
Fachliteratur - Internet - Broschüren	25
Fotonachweis	27
Anlage	28
PFARREI HL. JOHANNES XXIII. VIERNHEIM INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT	02

Vorwort

Im Frühjahr 2023 wurde die Studie „Erfahren-Verstehen-Vorsorgen“ zum Thema sexuelle Gewalt aus unserer Diözese vorgestellt. Sie reiht sich in die Studien der anderen Diözesen ein, die alle ein erschreckendes Bild von den Missbrauchsfällen und dem Umgang der Verantwortlichen mit den Opfern und Tätern aufzeigen.

Seit 2012 gibt es eine Präventionsordnung im Bistum Mainz. Seitdem wurde in Viernheim Hauptamtliche und Ehrenamtliche in Präventionsschulungen für dieses Thema sensibilisiert. Präventionsbeauftragte tragen Sorge, dass die Ausführungsbestimmungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt unserer Pfarrei umgesetzt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept, das von den Präventionskräften und dem ISK (Institutionellen Schutzkonzept) Team erarbeitet wurde, knüpft an die aktuellen Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an.

Als Präventionskräfte ist uns, gemeinsam mit allen Verantwortlichen der Pfarrei, wichtig: Kirche soll ein Ort sein, wo junge Menschen und Schutzbefohlene sich sicher fühlen und eine Kultur der Achtsamkeit herrscht. Mit diesem Schutzkonzept soll sichtbar werden, wie wir dies in unserer Pfarrei umsetzen.

Ilona Gasch

Dorothea Busalt



Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)

1.1. Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder sie können aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Sehr häufig liegt die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Alter, körperlicher Überlegenheit, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status zu Grunde. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind bei unter 14 jährigen immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

" Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen sexualisierter Gewalt" [1]

[1] zit.: Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Seite 11, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018

- ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),
- mit geringem Körperkontakt (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...)
- mit intensiven Körperkontakt (z.B. Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...) bzw.
- mit sehr intensivem Körperkontakt (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

1.2. Strategien von Tätern und Täterinnen

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine Ausnutzung eines Machtgefälles. Besonders aufgrund von Geschlecht, Alter, (körperlicher) Überlegenheit, Herkunft, bzw. sozialem oder beruflichen Status.

Folgende bekannte Strategien nutzen Täter und Täterinnen um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.
- Täter und Täterinnen sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und sie täuschen eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen vor.
- Täter und Täterinnen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für das Kind, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausschalten.
- Täter und Täterinnen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen / schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum „Testen“.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aus.

- Durch den Einsatz von Verunsicherungen («Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen («Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter und Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten («Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.“ [1]
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.

1.3. Ziele des ISK

1.3.1. Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz

Kirche soll ein Ort sein, wo Menschen, egal welchen Alters, sich wohlfühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu verantwortungsbewußten Menschen steht an erster Stelle. Wenn Kinder und Jugendliche sich öffnen, um Gemeinschaft zu erleben, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen - oder Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen - für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Wenn sich dabei Sexualität und Macht miteinander verbindet, kann es zerstörerisch werden. Damit diese Verwundbarkeit nicht ausgenutzt wird, ist eine Kultur der Achtsamkeit unerlässlich.

Damit die Verwundbarkeit der Kinder, Jugendliche und hilfebedürftigen Erwachsenen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Standards wichtig: In der Gemeinschaft sollte die Möglichkeit bestehen, seine eigenen Ideen einzubringen und mitzugestalten (Stichwort Partizipation). So erleben Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine Wertschätzung ihrer Persönlichkeit, lernen Bedürfnisse und Grenzen von sich und anderen kennen. Dabei spielt auch die Wahrung der Rechte eines jeden Einzelnen eine wichtige Rolle. Diese kennen die Verantwortlichen für ihren Bereich und kommunizieren sie miteinander. Außerdem braucht es für die Verantwortlichen ein feines Gespür für die Organisation mit ihren Abläufen.

[1] vgl.. Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen

Für die Beteiligten ist es wichtig, bei Angeboten eine Wahl zu haben, damit sie spüren und wissen, dass sie sich jederzeit auch zurückziehen oder aussteigen können. Das Prinzip "Störungen haben Vorrang" kann jederzeit angewandt werden. Wenn Fehler gemacht werden, ist es immer möglich, diese anzusprechen, zu reflektieren und daraus zu lernen.

1.3.2. Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen

Risiken ergeben sich, wenn die Kultur der Achtsamkeit nicht gewahrt ist, wenn Verantwortliche nicht ausreichend informiert und präventiv geschult sind, wenn Hilfs- und Beratungsangebote nicht bekannt sind. Der Verhaltenskodex, der für dieses Schutzkonzept weiterentwickelt wurde, bestätigt die Kultur der Achtsamkeit in unserem Pastoralraum.

In diesem Konzept soll all dies zusammengefasst und transparent dargestellt werden.

02



Schutz- und Risiko-Analyse

In Vorbereitung auf das Schutzkonzept wurde ein ISK Team gegründet. Zu diesem haben die Präventionsbeauftragten die Jugendvertreter, welche die Pfarrjugend, Ministranten und KJG Verbände St. Aposteln, St. Hildegard und St. Michael vertreten, Verantwortliche des Projektes Schuldud und Caritas, sowie eine Vertreterin der Hauskommunionshelfer und Helferinnen eingeladen. Ein Fragebogen zur Schutz- und Risikoanalyse wurde an alle Verantwortlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, versandt. Im Zeitraum von Februar bis März 2022 wurden dieser Fragebogen bearbeitet. Die Rückläufe hat das Team bewertet und daraus folgende Schlüsse gezogen:

Die Kinder und Jugendlichen fühlen sich im Team wohl, haben auch das Gefühl, alles ansprechen zu können. Es gibt eine vertrauensvolle Basis zwischen Verantwortlichen und Schutzbefohlenen. Die Privatsphäre der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird akzeptiert und geschützt.

Mit den Regeln sind eher die Verantwortlichen vertraut als die Teilnehmenden. Darin gilt es, ganz konkret nachzubessern. Bei Sanktionen und Bestrafungen werden die Rechte jedes Einzelnen respektiert und gewahrt. Die Teilnehmenden haben immer die Möglichkeit, bei Angeboten zu wählen und sich zurückziehen zu können, falls gewünscht. Die Art und Weise wie mit Fehlern und Irritationen umgegangen wird, wird als wertschätzend erlebt.

Deutlich wurde, dass nicht allen die offiziellen Beschwerdewege bekannt sind, wenn ihnen etwas unangenehm ist.

So hat sich aus der Befragung der Risikoanalyse zum einen ergeben, dass zukünftig Verantwortlichen Methoden an die Hand gegeben werden sollen, wie sie die Regeln in ihren Gruppierungen transparent machen können. Außerdem wird ein Organigramm erstellt werden, das die Beschwerdewege vor Ort aufführt.

03



Aufgaben der Präventionskräfte - Kontaktdaten s. Kapitel 11 S. 20

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;

- Ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal Prävention o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese [1].

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweiligen Fassung verbindlich!

04



Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 Prävo) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 Prävo)

[1] Quelle: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

§ 7 PrävO – Erweitertes Führungszeugnis

„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Die Präventionsbeauftragten orientieren sich dbzgl. an einem Schema, welches das Bistum Mainz dafür vorgesehen hat. (s. Prüfschema erweitertes Führungszeugnis des Bistum Mainz) Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.“

Bei der Personalauswahl wird im Vorstellungsgespräch der Umgang mit sexualisierter Gewalt thematisiert.

In unserem Rechtsträgerbereich ist die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wie folgt geregelt:

Für Hauptberufliche

Die pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Küster und Küsterinnen werden durch das Bischöfliche Ordinariat darauf hingewiesen, ein neues erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Sie erhalten das Führungszeugnis an die Privatadresse und leiten es an das Bischöfliche Ordinariat weiter. Sekretärinnen und Organisten erhalten über das Pfarrbüro die Information zur Neubeantragung des Führungszeugnisses. Sie erhalten dies ebenfalls an die Privatadresse und leiten es an das Bischöfliche Ordinariat weiter.

Für Honorarkräfte / externe Dienstleister (vgl. §2 Dritte)

Diese erhalten vom Pfarrbüro ein offizielles Schreiben, mit dem sie an ihrem Wohnort ein erweitertes Führungszeugnis beantragen können. Nach Erhalt dieses Zeugnisses wird durch die Präventionsbeauftragten Einsicht genommen und dies in einer Liste, die im Pfarrbüro hinterlegt ist, dokumentiert.

Für Ehrenamtliche

Die Verantwortlichen der Gruppierungen informieren das Pfarrbüro über neue Ehrenamtliche in ihrem Verantwortungsbereich. Diese erhalten daraufhin ein offizielles Schreiben, mit dem sie das erweiterte Führungszeugnis bei der Stadtverwaltung beantragen können.

Ehrenamtliche, die ein erweitertes Führungszeugnis schon erhalten haben, werden nach Ablauf der Geltungszeit schriftlich darauf hingewiesen, dies neu zu beantragen. Sie melden sich nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses bei den Präventionsbeauftragten, die Einsicht nehmen und dies in einer Liste, die im Pfarrbüro hinterlegt ist, dokumentieren.

§8 PräVO – Selbstauskunftserklärung

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“^[1]

Folgende Dokumentation aufgrund der Präventionsordnung muss sowohl von den Haupt- wie auch den Ehrenamtlichen unterschrieben werden:

Name / Signatur / Logo der Pfarrei

Selbstauskunftserklärung:

„Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

Ort, Datum Unterschrift des/der Mitarbeitenden

[1] Quelle: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

Verteilung der Selbstauskunftserklärung bzw. des Verhaltenskodex:

Jeder neu eingestellte Mitarbeiter bzw. jede neu eingestellte Mitarbeiterin unterschreibt im Rahmen der Einstellungsunterlagen / Personalunterlagen zusätzlich den entwickelten Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung.

Mit der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes werden auch ab sofort die im Konzept veröffentlichte Selbstauskunftserklärung sowie der Verhaltenskodex von allen haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterschrieben werden.

Mit der Unterschrift des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin unter den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung werden alle bisherigen Erklärungen ersetzt.

05



Aus- und Weiterbildung (9 Prävo)

Das Bistum Mainz informiert regelmäßig die Präventionskräfte über neue Ausbildungs- und Schulungsangebote des Bistums. Diese werden an die Haupt- und Ehrenamtlichen zur Information weitergeleitet.

Je nach Aufgabenbereich der Ehrenamtlichen sorgen die Präventionskräfte dafür, dass diese sich für die angebotenen Schulungen anmelden. Die erfolgreiche Teilnahme der Schulung wird im Pfarrbüro dokumentiert und eine Kopie der Teilnahmebescheinigung abgelegt.

06

Verhaltenskodex (§10 PräVO)

An folgendem Verhaltenskodex war der kirchliche Rechtsträger, Verantwortliche aus dem Kreis der Beschäftigten, der ehrenamtlich Tätigen und den Vertretungen der Minder- und/oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen beteiligt. Er wird an alle Verantwortlichen in den Gremien und denen, die mit Schutzbefohlenen betraut sind, gesendet. Er muss von allen Mitarbeitenden unterschrieben und an das Pfarrbüro zur Dokumentation im Präventionsordner zurückgegeben werden.

Sprache und Wortwahl

Die Kommunikation ALLER ist wertschätzend, respektvoll und generell dem Alter, besonders aber den Bedürfnissen sowie dem Stand der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angemessen.

Die Begleitenden achten darauf, dass keine verbale Grenzverletzung, Herabwürdigung, Bedrohung, Einschüchterung gegenüber einer schutzbefohlenen Person erfolgt. Über Themen wie Gewalt und Sexualität wird nur aus pädagogisch und inhaltlich nachvollziehbarem Anlass gesprochen.

Nähe – Distanz

Bei Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen achten die Begleitenden darauf, dass die Teilnehmenden sich sicher fühlen können und eine Überschreitung der persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen nicht stattfindet. Die Teilnahme daran ist immer freiwillig. Hierauf werden die Teilnehmenden zu Anfang hingewiesen.

Grenzverletzungen werden benannt und ernstgenommen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührung findet ausschließlich in altersgerechter und dem jeweiligen Kontext angemessener Weise statt. Sie setzt freie und persönlich erklärte Zustimmung durch die schutzbefohlene Person voraus.

Im Falle des Tröstens sowie bei einer Versorgung (z. B. Erste Hilfe) beziehungsweise Hilfestellung, die situations- oder entwicklungsbedingt notwendig ist, erfolgt Körperkontakt in würdiger und achtsamer Weise.

Intimsphäre

Des Weiteren wird der Schutz der Intimsphäre beachtet.

Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Begleitperson stehen, sind nicht erlaubt. Geschenke an Kinder und Jugendliche müssen angemessen, uneigennützig sowie transparent sein. Sie dürfen keinen hohen materiellen Wert haben. Eine Ablehnung des Geschenks muss möglich sein.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Datenträgern, Druckerzeugnissen, Computerspielen sowie anderen Medien und Objekten ist in allen Kontexten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verboten. Bei Veröffentlichungen von Fotos, Videos, Tonmaterial oder Texten ist das Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.

Verhalten in Konfliktsituationen

Die Begleitenden pflegen eine wertschätzende und fehlerfreundliche Kultur des Umgangs untereinander ebenso wie mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Jeder und jede ohne Ausnahme darf kritisiert werden. Kritik erfolgt unter Beachtung der persönlichen Integrität des Gegenübers. Öffentliche Zurechtweisung erfolgt nur in begründeten Ausnahmen. Verhaltensweisen, die ein kooperatives Miteinander stören, werden fair, transparent, altersgemäß, angemessen und zeitnah angesprochen und wenn notwendig mit einer logischen Folge bzw. Wiedergutmachung (z. B. Entschuldigung) anstelle von Bestrafung sanktioniert. Dabei sind grundsätzlich Gleichbehandlung und Angemessenheit zu beachten

Die angemessene Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.

Starke Konflikte und sich wiederholende Regelverstöße, die sich in relevanter Weise nachteilig auf die Gruppe, andere Personen bzw. die Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene selbst auswirken, werden grundsätzlich mit der Person selbst, anderen haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen besprochen.

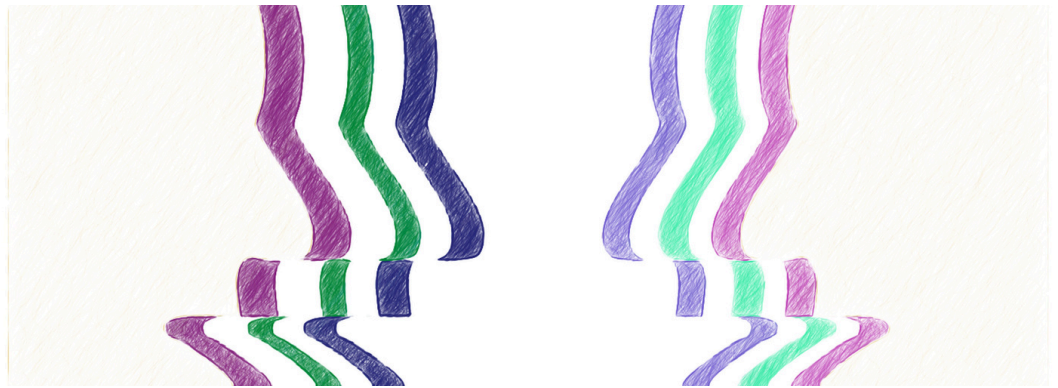
Agieren im Fall von Verdachtsmomenten

Besteht ein vager oder begründeter Verdacht bzgl. übergriffigen Verhaltens oder Grenzverletzungen, müssen die Begleitenden sofort handeln. s. 8.2.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes

Hält sich ein Verantwortlicher bzw. eine Verantwortliche nicht an den Verhaltenskodex, so ist ein Gespräch mit dem Rechtsträger bzw. der Präventionsbeauftragten zu führen und ihn/ sie auf die Verpflichtung, diesen einzuhalten, hinzuweisen. Wird dieser wiederholt überschritten, muss dem Verantwortlichen/ der Verantwortlichen die Verantwortungsbereich entzogen und er/ bzw. sie der Aufgabe entpflichtet werden.

07



Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)

Ein gutes Beschwerdemanagement und somit ein offener Umgang mit Fehlern ist ein wichtiger Aspekt in der Präventionsarbeit. Es stellt sicher, dass schon Irritationen und Grenzüberschreitungen frühzeitig benannt und gemeldet werden. Daraus resultiert die Möglichkeit zur Veränderung!

Durch transparente und niedrigschwellige Beschwerdewege wollen wir eine positiv gelebte Fehlerkultur abbilden.

Ein offener Umgang mit Fehlern ermöglicht es allen, Probleme zur Sprache zu bringen – sie sind erlaubt, werden besprochen und reflektiert. Fehler werden als Entwicklungspotenzial für die/den Einzelnen und für die Organisation gesehen. Dies schließt nicht aus, dass Fehler auch Konsequenzen haben können: Die Grenze zu sanktioniertem Fehlerverhalten muss klar benannt werden.

Alle Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/ Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptamtliche haben daher die Möglichkeit durch unterschiedliche Formate ihre Beschwerden mitzuteilen.

- Zuerst gibt es die Möglichkeit, die Begleitpersonen bzw. Verantwortlichen direkt anzusprechen und zu informieren.
- Die allgemeine Notfallnummer der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. ist auf der Homepage zu finden. Sie lautet: 0176-80335078
- Auf der Homepage sind die Präventionskräfte ausdrücklich benannt und durch E-Mail und/oder Telefon jederzeit erreichbar. Adressen siehe unter 11.2. S. 20
- Im Institutionellen Schutzkonzept, das auf der Homepage veröffentlicht ist, sind ausserdem weitere unabhängige Anlaufstellen und Adressen zu finden.

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung verbindlich. Siehe unter 12 S. 26 Internetseiten.

Weitere Informationen hierzu können Sie auch der Homepage der “Koordinatinsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bistum Mainz” <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/start> entnehmen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind, Jugendlicher und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsene von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch **erzählt**?

- Ruhe bewahren
- Keine überstürzten Aktionen, eigene Betroffenheit zurückhalten
- Von der Wahrhaftigkeit des Gegenübers ausgehen
- Zuhören, ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Loben und entlasten
- Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen
- Vertraulichkeit gewährleisten
- Sowohl zusichern, bei weiteren Schritten miteinbezogen zu werden, aber auch darauf hinweisen, dass man sich Rat und Hilfe holt.
- Dokumentieren
- Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig, möglichst schriftlich, dokumentieren.
- Sich Hilfe holen
- Verantwortliche Ansprechpartner z.B. Präventionskräfte informieren und weiteres Vorgehen besprechen.

Was ist zu tun bei einer **Vermutung**, ein Kind, Jugendlicher, oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder Missbrauch?

- Ruhe bewahren
- Keine überstürzten Aktionen
- Kontakt zu Schutzbefohlenem behutsam intensivieren
- Sich als Vertrauensperson anbieten
- Signalisieren, dass man auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.
- Dokumentieren
- Vermutungen, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen sorgfältig, wenn möglich wörtlich, dokumentieren.
- Vier Augen Prinzip
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.
- Sich Hilfe holen
- Verantwortliche Ansprechpartner z.B. Präventionskräfte informieren und weiteres Vorgehen besprechen

Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, eine unabhängige Ansprechperson zu kontaktieren oder sich an die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat zu wenden. Kontaktadresse s. Kapitel 11.3 - 11.4. S. 20

Das Bistum Mainz hat einen Meldewege-Flyer (aktueller Stand 05.05.2023) veröffentlicht, in dem alle wichtigen Schritte kompakt und übersichtlich zu finden sind. s. Anlage S. 29



08



Qualitätsmanagement (§ 13 Prävo)

Rechtsträger ist der Leitende Pfarrer der Pfarrei Pfr. Dr. Ronald A. Givens, Präventionskräfte sind: Gemeindereferentin Dorothea Busalt, Sekretärin Ilona Gasch. Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Rechtsträger am 01. Dezember 2023 In Kraft gesetzt. Dies wurde mit Inkrafttreten auf der Homepage eingestellt. Alle verantwortlichen Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarrei haben dieses Konzept persönlich zugesendet bekommen. Es wurde ebenfalls auf den Social Media Kanälen facebook und instagram veröffentlicht. Zusätzlich wird im nächsten Pfarrbrief und durch Aushänge in den Schaukästen darauf hingewiesen werden.

In den Ankündigungen und den Infoabenden zu den Freizeiten wird ebenfalls extra darauf hingewiesen werden.

Im Jahr 2027 wird es von einer Gruppe Verantwortlicher gemeinsam mit den Präventionsbeauftragten überprüft und angepasst werden.

09



Präventionsschulungen (§ 14 Prävo)

Die Präventionsordnung des Bistums Mainz sieht vor, dass alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierter Gewalt geschult werden. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierter Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierter Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Tätern
- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Tätern
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung." [1]

[1] Quelle: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

Wir stellen wie folgt sicher, dass die in unserem Rechtsträgerbereich tätigen Personen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult und sprachfähig sind:

Schulungsangebote im Bistum Mainz:

Für Hauptberufliche werden die Schulungen von der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Bistum Mainz angeboten.

Für Ehrenamtliche und Honorarkräfte / Dritte gemäß §2 PräVO:

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist durch den Rechtsträger zu entscheiden, ob eine Informationsschulung oder eine Intensivschulung zu besuchen ist.

Für Jugendliche und junge Erwachsene werden die Schulungen durch dem BDKJ (Bund der deutschen katholische Jugend) über die katholischen Jugendbüros in den vier Regionen angeboten, siehe: Präventionsschulungen | Bistum Mainz

Für erwachsene Ehrenamtliche werden die Schulungen über die Katholische Erwachsenenbildung angeboten, siehe: Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt | KEB im Bistum Mainz.

Siehe auch Kapitel 6

Ansprechpartner für Schulungen ist die Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz.

10



Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)

Über die neue aktuelle Broschüre "Kinderrechte vom Bistum des BDKJ Mainz" wurden alle Verantwortliche und Begleiter mit Kindern- und Jugendlichen informiert:

Kinderrechte_Broschuere_BDKJ-Mainz.pdf (bistummainz.de)

11

Adressliste

11.1. Rechtsträger



Dr. Ronald A. Givens, Pfarrer, Mannheimer Str. 18
Tel. 06204/78920 0
pfarrbuero@pfarrei-johannes23.de

11.2. Präventionskräfte

Dorothea Busalt, Gemeindereferentin, Mannheimer Str. 18
Tel. 06204/78920 22
dbusalt@pfareei-johannes23.de

Ilona Gasch, Sekretärin, Mannheimer Str. 18
Tel. 06204/78920 0
igasch@pfarrei-johannes23.de

11.3. Unabhängige Ansprechpersonen im Missbrauchsfall



Ute Leonhardt
Tel. 0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun
Tel. 0176 / 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm



11.4. Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat

Lena Funk, Anke Fery

Tel. 06131 / 253-848

praevention-missbrauch@bistum-mainz.de oder

intervention@bistum-mainz.de

11.5. Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat

Stephanie Rieth

Tel. 06131 / 253 - 113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

11.6. Weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote

Lotsenstelle KindeswohlBDKJ/BJA

Tel. 06131/253689

lotsenstelle-kindeswohl@bistum-mainz.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes

Bensheimer Weg 16

64646 Heppenheim

Tel. 0 6252/90115

eb@caritas-bergstrasse.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch bundesweit

Tel. 0800/2255530

Telefonseelsorge bundesweit

Tel. 0800/1110111 oder 0800/1110222 oder 116123

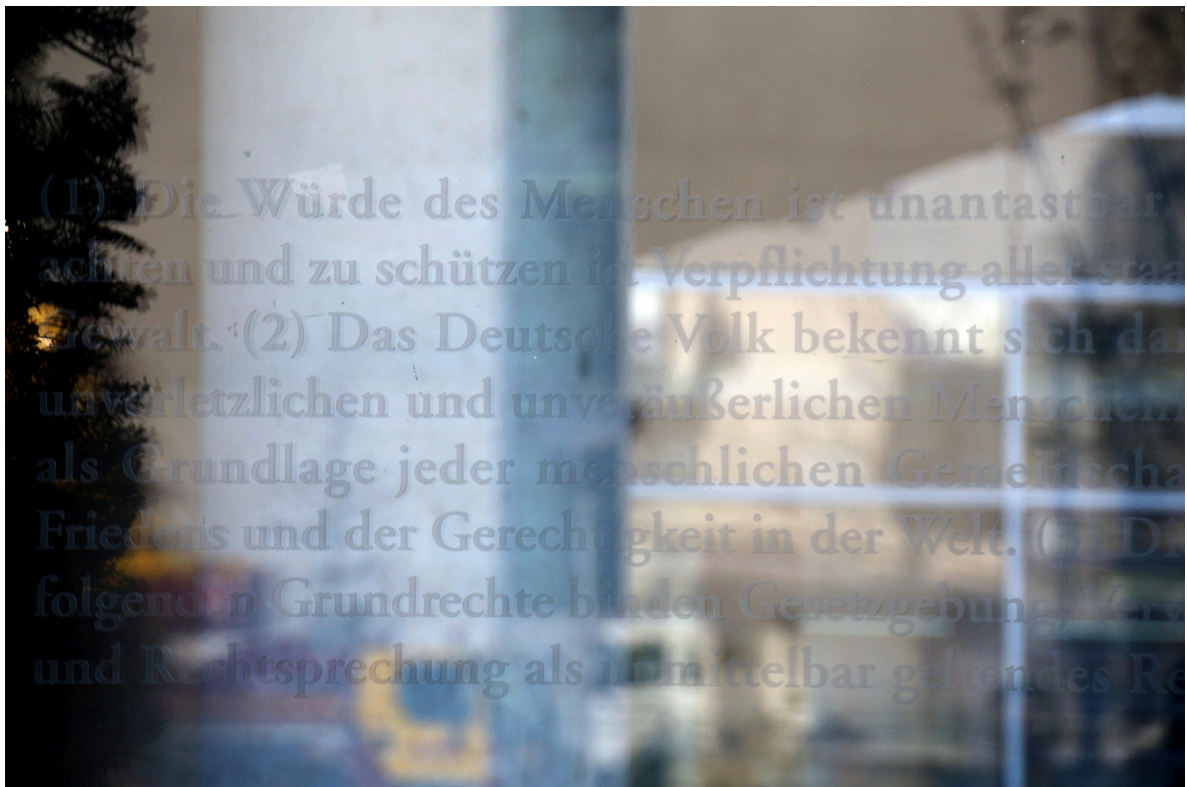


12

Inkrafttreten

Das Schutzkonzept tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft.

Im Jahr 2027 wird es von einer Gruppe Verantwortlicher gemeinsam mit den Präventionsbeauftragten überprüft und angepasst werden.



Begriffsbestimmungen

Irritierte Systeme

„Irritierte Systeme“ können Menschen und/oder Gruppierungen sein, die unmittelbar von einem traumatischen Ereignis, wie z.B. einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, betroffen sind. Es hat in jedem Fall ein Ereignis stattgefunden, von dem sie zwar nicht selbst direkt betroffen sind, jedoch so nah dran sind, dass so einiges durcheinandergeraten, also irritiert ist.

Dies kann beispielsweise ein Team einer Kindertagesstätte betreffen, in deren Einrichtung ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt in der Familie geworden ist oder vielleicht sogar, wo eine Kollegin oder ein Kollege (zu Unrecht oder gerechtfertigt) beschuldigt worden ist, übergriffig geworden zu sein. Solche Ereignisse wirken sich auf viele aus, die drum herum existieren und irgendwie damit zurechtkommen müssen.“[1]

Sexualisierte Gewalt

"Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen"[2]

Grenzverletzungen – Übergriffe – strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

„Sexualisierte Gewalt geschieht ...

- verbal (durch sexistischen oder entwertenden Sprachgebrauch)
- körperlich (durch Berührung)
- optisch (durch Blicke/Zeigen von etwas etc.)

[1] zit.: <http://www.muk-lambrecht.de/beratung-irritierter-systeme.html>, zuletzt aufgerufen am 08.11.2022

[2] vgl. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2011

Man unterscheidet:

Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Übergriffe, die gezielt vorgenommen werden, Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs sind, strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (vgl. StGB §§ 174–184) wie körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung / (sexuelle) Nötigung, Herstellen, Besitz und Weitergabe von Missbrauchsdarstellungen, auch über das Internet.“[3]

Fachliteratur | Internet | Broschüren

Für eine weitere fachlich-inhaltliche Unterstützung der einzelnen Gliederungspunkte bei der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes empfehlen wir u.a. folgende Literatur, Internetseiten oder Broschüren.

Bistum Mainz

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162..Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S. 25-3
- Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S. 25-33
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 161. Jahrgang Mainz, den 12. Dezember 2019, Nr. 14 S. 126-133

[3] Vgl. Schulungsuntersuchungen der Koordinationsstelle Prävention, Bistum Mainz

- Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018
- Broschüre: Kinder schützen – eingreifen und handeln. Eine Hilfestellung zu gelungener Intervention für Veranstaltungs- und Gruppenleitungen bzw. Trägerverantwortliche von Jugendfreizeiten, Fahrten und Lagern im Zuständigkeitsbereich des Bistums Mainz, BDKJ und BJA des Bistum Mainz 2021
- Ordner: Kinder stark machen – Informationen und Methode BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2014

Internetseiten

Deutsche Bischofskonferenz:

<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>

- Homepage anderer Bistümer bzw. Gemeinden
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.beauftragte-missbrauch.de>

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

- Bundesregierung

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hilfsangebote-sexueller-kindesmissbrauch-1982310>

- Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA)

<https://ipa-institut.com>

• Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

<https://www.zartbitter.de>

- Bischöfliches Jugendamt des Bistum Mainz (BJA)

<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/index.html>

- Bistum Mainz Praevention im Bistum Mainz

<https://bistummainz.de/organisation/praevention/verordnung/>

- N.I.N.A e.V

<https://nina-info.de>

Fotonachweise

Umschlagseite und

S. 22: dani-karavan_grundgesetz-49_by_peter_weidemann_pfarrbriefservice

S. 3: by_Katrin_Rose_pfarrbriefservice

S. 6: by_peter_weidemann_pfarrbriefservice

S. 7: by_peter_weidemann_pfarrbriefservice

S. 8: by_moritz320_pixabay_pfarrbriefservice

S. 11: by_congerdesign_pixabay_pfarrbriefservice

S. 14 und 16: geralt / Pixabay.com

S. 17: jon-tyson-ZSBFoikEu_Q-unsplash

S. 17: by_albersheinemann_pixabay_pfarrbriefservice

S. 19: by_peter_weidemann_pfarrbriefservice

S. 21: by_peter_weidemann_pfarrbriefservice

Kontakte zur Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:
Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr
Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

Links

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:
www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz:
www.bistummainz.de/materialien-praevention

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen
Ute Leonhardt
0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 14 21, 55004 Mainz

Volker Braun
0176 / 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:
Lena Funk, Anke Fery
06131 / 253 - 848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:
Stephanie Rieth
06131 / 253 - 113
generalvikar@bistum-mainz.de
Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

Stand: 05.05.2023

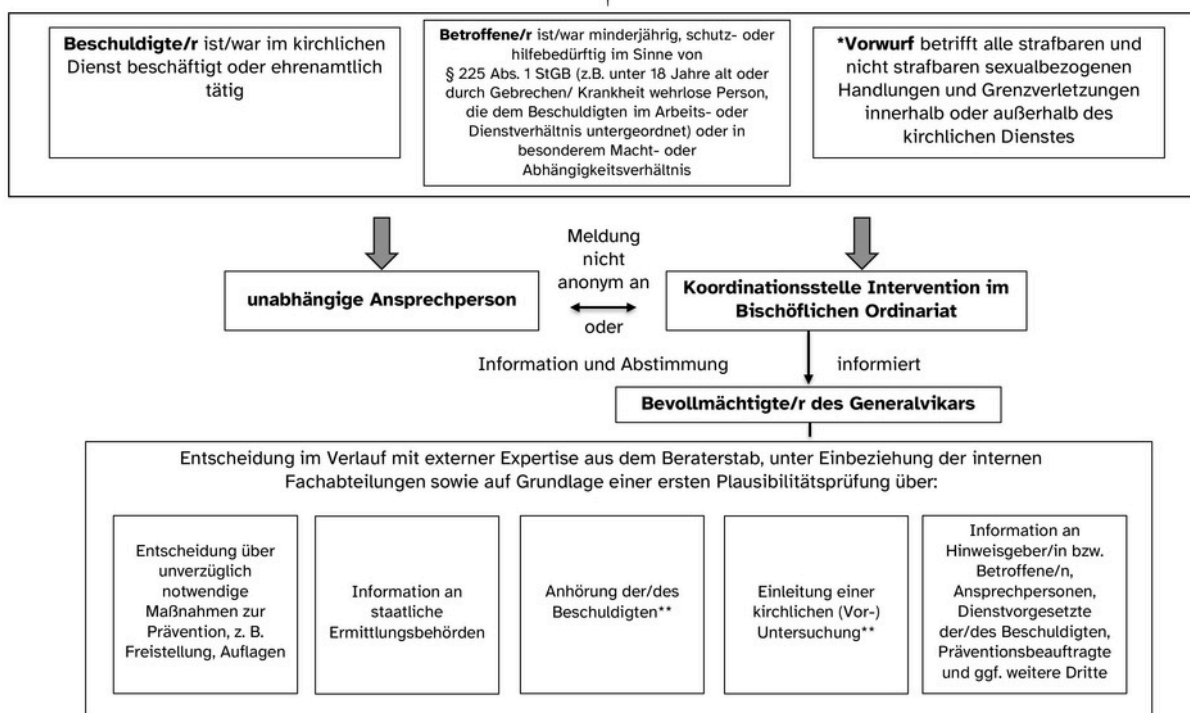


„Was passiert, wenn etwas passiert ist?“

Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz

Achtung: Keine anonyme Meldung

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.